Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 31 (1944)

Rubrik: Baugesetz

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Schweizerischen Landesplanung» seit 1937 und des Arbeitsausschusses für Landesplanung an der ETH. vom Jahre 1941. Bemerkenswert ist das in England 1942 geschaffene «Ministerium für Stadt- und Landesplanung», dessen erster Beamter das Verbandsmitglied G. L. Pepler ist.

Der Bericht schließt mit den Worten: «Ungeheuerlich sind die Aufgaben, vor die der Wiederaufbau uns stellen wird Aber es wird und muß gelingen, aus den blutigen Erfahrungen und Lehren des Krieges etwas grundlegend Neues, ja Revolutionäres auf den Gebieten des Wohnungswesens und des Städtebaus zu schaffen. Ziel und Aufgabe unseres Verbandes muß es dabei sein, von seiner Warte aus die Planenden und Bauenden in allen Ländern zu beraten und den Willen zu raschmöglichster Überwindung der Zeit der Zerstörung durch schöpferische Ideen zu stärken.» *a. r.*

Baugesetz

Rückblick auf die II. Tagung der Bauinspektoren in Bern

Am 3. Juli 1943 trafen sich in Bern die Bauinspektoren der Stadtgemeinden der deutschen Schweiz und der an Bern grenzenden Außengemeinden, unter dem Vorsitz von Regierungsrat Robert Grimm, Baudirektor des Kantons Bern. In verschiedenen Kurzvorträgen wurden aktuelle Fragen der Baugesetzgebung und der Baupolizei behandelt. In seinem Einführungswort betonte der Vorsitzende die Wichtigkeit eines modernen Bauinspektors. Dieser hat sich einerseits für die Durchführung der Gesetze, Reglemente und Vorschriften, die von den politischen Behörden eines Kantons oder einer Stadt erlassen werden, einzusetzen, muß aber anderseits auch selbst ein Planer sein, der in der sich ständig in Weiterentwicklung befindenden Materie nicht erstarren darf. Er muß für die Zukunft arbeiten, deren Bedürfnisse er bestenfalls nur ahnen kann, denn er kennt nur jene der Vergangenheit.

Ein erstes Referat «Der Baupolizeibeamte und seine Aufgabe» (Stadtbauinspektor Hans Gaschen, Bern) entwarf ein Bild des Wirkungsfeldes eines modernen Baupolizeibeamten. Dieser hat zwischen den beiden Extremen «zügellose Bauerei» und «Bauverbot» den richtigen Weg zu finden. Seine Aufgabe wird durch den Umstand erleichtert, daß der Grundeigentümer seit jeher durch die geltende Rechtsordnung gewissen Beschränkungen unterworfen war, in welchem Sinne auch das Bundesgericht mehrmals entschieden hat. Diese Eigentumsbeschränkungen sind in den verschiedenen Baugesetzen niedergelegt, und eine erste Aufgabe des Baupolizeibeamten besteht darin, die Anwendung dieser Gesetze zu überwachen. Gleichsam als Mittelsmann tritt er zwischen Bauenden und Gesetzgeber. Die heutigen Baugesetze haben ihren Ursprung wohl in den alten Brandschutzvorschriften; doch das starke Anwachsen der Städte brachte neue Probleme mit sich. Für die Behörden galt es, Verkehrswege zu sichern, Bestimmungen über Güte und Festigkeit des Materials und der Gerüstung aufzustellen. Hinzu kamen schließlich Vorschriften über Geschoßzahl, Schutz des Landschafts- und Straßenbildes und Erhaltung von Grün- und Freiflächen. So wird die bauliche Individualplanung früherer Jahre einer gewissen staatlichen Lenkung des Bauwesens entgegengeführt. Da eine eidgenössische Baugesetzgebung noch nicht besteht, stützen sich die Baupolizeibeamten auf kantonale Gesetze und Gemeindeverordnungen, innerhalb deren Rahmen sie die Bauinteressenten zweckdienlich zu beraten und bei der qualitativ guten Bauausführung mitzuhelfen haben. Es liegt in der Natur der Dinge, daß sich der Baupolizeibeamte keiner großen Popularität erfreut, weil gerade auf dem Gebiet des Bauens zwischen den Interessen des Gemeinwesens und jenen des Privaten eine merkliche Diskrepanz besteht, obwohl der Referent in letzter Zeit Anzeichen für eine gegenseitige Annäherung zu sehen glaubt. Dagegen werden der weiteren Aufgabe des Baupolizeibeamten, die in der Erhaltung unseres ererbten architektonischen Kulturgutes besteht, ohne einem falschen Museumszauber zu verfallen, alle an Baufragen Interessierten beipflichten.

Ein zweites Referat «Stadtplanung und Fragen der Baugesetzgebung» (dipl. Arch. E. E. Straßer, Chef des Stadtbauamtes Bern) zeigte am praktischen Beispiel der Stadt Bern und der umliegenden Gemeinden, wie sehr gerade hier durch Vergewaltigung und Mißbrauch der früheren und heutigen Bauordnung gesündigt wurde.

«Zur Wohnhygiene» (Dr. med. Felix Oesch, Stadtarzt, Bern) lautete ein weiteres Kurzreferat. Der Vortragende setzte sich für die Prinzipien der modernen Wohnhygiene ein, indem er die Vierzimmerwohnung als minimale Normalwohnung postulierte. Vollkommen trockene Wohnungen mit genügender Isolation, einwandfreie Licht- und Lüftungsbedingungen, sowie das richtige Verhältnis zwischen Raum- und Fensterfläche sollten heute selbstverständlich sein. Auch die Größe der Räume ist von Wichtigkeit, leiden doch z. B. die Japaner mit ihren relativ sehr kleinen Wohnräumen am meisten an Kurzsichtigkeit. Auch ist eine gut isolierte Mansardenwohnung einer Kellerwohnung in jedem Falle vorzuziehen. Zur Frage der finanziellen Durchführbarkeit einer modernen Wohnhygiene wurde beschämenderweise angeführt, daß die Kosten des letzten Weltkrieges genügt hätten, um jedem Arbeiter Englands, Frankreichs und Deutschlands ein Haus mit luxuriösen sanitären Einrichtungen gratis zur Verfügung zu stellen.

Die letzten Ausführungen waren dem Thema «Gedanken eines Juristen über die Baupolizei» (Fürsprecher E. Wyß, 1. juristischer Sekretär der städtischen Baudirektion I, Bern) gewidmet. Der Referent stellte fest, daß die Baupolizei in der Gesetzgebung meist vernachlässigt wurde. Dazu kommt, daß sich das Prinzip, die Rechtssätze möglichst allgemein zu fassen, damit jeder beliebige Tatbestand erfaßt wird, im Baurecht nur beschränkt durchführen läßt. Auch ist das Baupolizeirecht und besonders dessen Literatur nur wenig bekannt. Im Baupolizeirecht selbst soll z. B. die Frage deutlich abgeklärt sein, inwieweit seine Vorschriften zwingend sind und inwieweit Vereinbarungen rechtsgültig abgeschlossen werden dürfen. Zivilrecht und öffentliches Recht sollen auch hier deutlich getrennt werden. Im einzelnen soll die Baupolizeigesetzgebung folgende Fragen regeln: Verbindlichkeit für den Nachbesitzer (Dinglichkeit), Baubewilligungen, Bauauflagen, Baudispense, Zustimmungserklärungen der Nachbarn, Widerruf solcher Gestattungen, Anwendung des Baurechts auf bestehende Bauten. An zwei Beispielen wurde die Wichtigkeit einer strengen Systematik hervorgehoben. – Ebenso wichtig wie die Gesetzgebung selber ist aber auch deren Handhabung. In dieser Beziehung ist es zum Teil bedenklich bestellt, da die Achtung vor dem Gesetz und der Wille, sich diesem zu unterziehen, sehr gelitten haben. Behörden und Beamte wenden das Gesetz oft nach freiem Ermessen an.

Indessen ist das Bauwesen so mannigfaltig, daß ein starres Gesetz, das den praktischen Bedürfnissen nicht entspräche, unbrauchbar wäre. Der Umstand, daß die Gesetzgebung naturgemäß hinter der Entwicklung nachhinkt, macht sich beim Bauwesen, das sich ständig in besonders rascher Entwicklung befindet, besonders bemerkbar, so daß die diesbezügliche Gesetzgebung den Bauleuten immer veraltet scheinen wird. Diese Tatsache läßt bei Behörden und Beamten oft die vollkommen abwegige Meinung aufkommen, daß das Baugesetz nur richtunggebend, aber nicht bindend sei. Dabei wird vergessen, daß das Gesetz anderseits frei von momentanen Strömungen ist und die große Linie im Auge hat, ohne die im einzelnen Fall oft aus einem engen Gesichtswinkel heraus geurteilt wird. Anderseits darf aber die Reglementierung auch nicht zu weit getrieben werden, da damit die Respektlosigkeit vor dem Gesetz nur gefördert würde. «Der Bauinspektor handelt nicht als Diener des Volkes, wenn er dem Wunsche eines Bauinteressenten dadurch entspricht, daß er das Gesetz verletzt.»

Gemeinderat Ernst Reinhard, Baudirektor II der Stadt Bern, wies in seiner Begrüßungsansprache am Beispiel Berns, seinen Siedlungsgebieten, Außenquartieren und Außengemeinden auf die Unterschiede in der Baugesinnung der Geschlechter hin, welche einerseits den Stadtkern und anderseits die Außengebiete aufgebaut haben. In früheren Zeiten genügte es, den Bauherrn zu baulichem Anstand zu mahnen. Heute aber, wo der Begriff «Anstand» außerordentlich in Mißkredit geraten ist, ist ein solcher Appell nicht mehr genügend, denn es gilt, der baulichen Zuchtlosigkeit, die im 19. Jahrhundert eingerissen hat, zu steuern und erziehend zu wirken. Zucht und Ordnung sollen nach Möglichkeit auf dem Wege der Freiwilligkeit wieder zur Maxime werden, und nur, wo dies nicht erwirkt werden kann, durch Zwang. So ist die Aufgabe der Baupolizei eine doppelte: sie soll erzieherisch und polizeilich wirken. Es sollte möglich sein, die sechs Gemeinden Berns zu einer freiwilligen Regionalplanung zu bringen. In der heutigen Zeit, wo Wohnungsnot und Materialnot herrschen und die Arbeitslosigkeit vielleicht schon vor der Türe steht, können wohl einzelne baupolizeiliche Vorschriften gelockert werden, nicht aber diejenigen, die die Qualität der Wohnungen und die Förderung des Städtebaus betreffen. Alle Arbeiten müssen gründlich vorbereitet werden, damit nicht angesichts einer plötzlichen Arbeitslosigkeit zur Improvisation Zuflucht genommen werden muß. In diesem Zusammenhang sollten die Erfahrungen mit dem Kasinoplatz eine Lehre gewesen sein. An die Bauherrn ergeht der Appell, auch dort an der Schaffung eines würdigen Stadtbildes mitzuhelfen, wo die gesetzlichen Grundlagen fehlen. *pcs.*

Kunstpreise und Stipendien

Kunststipendien des Bundes

Der Bundesrat hat am 25. April 1944 auf den Antrag des Departements des Innern und der Eidg. Kunstkommission für das Jahr 1944 die Ausrichtung von Studienstipendien und Aufmunterungspreisen an folgende Künstler beschlossen:

a) *Stipendien: Malerei: Frey* August, Zürich; *Froidevaux* Georges, La Chaux-de-Fonds; *Glatt-Notz* Karl, Basel; *Deck* Leo, Bern; *Fiaux* Lélo, Lausanne.
Bildhauerei: Lienhard Robert, Winterthur; *Heß* Hildi, Zürich; *Keller* Gottfried, Großaffoltern.
Architektur: Meyrat Fernand-Julien, Lausanne

b) *Aufmunterungspreise: Malerei: Bucher* Etienne, Aarau; *Casty* Gian, Basel; *Cornu* Jean, La Chaux-de-Fonds, *Della Chiesa* Ferdinando, Nidau; *Falk* Sonja, Bern; *Giesker* Heinrich, Zürich; *Klein* Otto, Basel; *Maier* Alexander, Basel; *Rüegg* Jean-Pierre, Préverenges; *Zaki* Hamid, Basel.
Bildhauerei: Ramseyer André, Neuchâtel; *Fontana* Fiorenzo, Balerna; *Genucchi* Giovanni, Bellinzona.

Wettbewerbe

Basler Kunstkredit 1943

Reizvoll an der Hauptaufgabe, die der staatliche Kunstkredit im vergangenen Jahr stellte, war die Möglichkeit, resp. die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen einem Architekten und einem Maler. Es handelte sich dabei in diesem Jahr um keinen allgemeinen Wettbewerb. Fünf Maler waren aufgefordert worden, ein Wandbild für die Abdankungshalle 3 des Hörnli-Friedhofes zu schaffen, deren Raum im Zusammenhang mit dieser Wandbildarbeit auch architektonisch modifiziert werden sollte. Folgende fünf Zweiergruppen wurden zu dieser Aufgabe aufgefordert: Ernst Baumann und Arthur Dürig (Arch. BSA); Karl Ägerter und Hans Schmidt (Arch. BSA); Toni Rebholz und Hermann Baur (Arch. BSA); Fritz Ryser und Ernst A. Christen (Arch.); Hans Stocker und Hermann Baur (Arch.). Es ergaben sich dabei interessante Vergleichsmöglichkeiten zwischen den verschiedenen Vorschlägen, vor allem in bezug darauf, wie scheinbar geringfügige Änderungen in den Proportionen der Raummaße und in den Lichtverhältnissen eine vollkommen andere Raumstimmung bewirken. Für die malerische Aufgabe zeigte sich von neuem, daß ihr geistiger Teil weit schwieriger zu bewältigen war als ihr technischer. Der Ort, in dem Trauernde sich im Angesicht des Todes versammeln, stellte die aufgeforderten Künstler vor eine gewisse thematische Ratlosigkeit, nicht so sehr weil es ihnen an Kraft der Phantasie gebräche, als weil unsere Zeit im allgemeinen davor ratlos steht. Keine der gegebenen Lösungen konnte von der Jury zur sofortigen Ausführung angenommen werden. Es wurde indessen beschlossen, Ernst Baumann den Auftrag zu erteilen, wenn er seinen Vorschlag mit den fünf klugen und den fünf törichten Jungfrauen noch einmal überarbeitet hat.

Auf Grund direkten Auftrags nahm die Jury zwei große Tafelbilder entgegen, Ernst Coghufs «Bourbaki 1940», das fühlbar starke Erlebnis des Übertritts versprengter französischer Soldaten über die Schweizergrenze im Jura darstellend, und Max Kämpfs «Traumflug», der zu einem selbständigen Tafelbilde umgearbeitete Entwurf für die Waisenhausfassade (Kunstkreditwettbewerb vor zwei Jahren) von zwei in einem Papierdrachen über die Welt fliegenden Kindern. *G. Oeri*

Städtischer Lehrlingswettbewerb Zürich 1943/44

Dem vom städtischen Jugendamt alljährlich durchgeführten Lehrlingswettbewerb war dieses Jahr ein bisher nicht erreichter Erfolg beschieden. Der letztjährigen Beteiligung von ins-